

ein Vocabularium druckten.\*\*) Daß Schöffer in dem Drucker dieses Missale einen Konkurrenten gefürchtet haben sollte, ist wohl nicht anzunehmen!

Aber muß man eigentlich Gutenberg nicht in Schutz nehmen, wenn ihm das inhaltlich wie äußerlich leichtfertig hergestellte Buch in die Schuhe geschoben werden soll? Ein Erfinder, der vielleicht ein halbes Menschenleben seiner Erfindung unter allen möglichen Entbehrungen zum Opfer gebracht hat, sollte die von ihm erfundene Kunst so nachlässig betrieben haben wie der Drucker des Missale? Trotzdem er es besser konnte, wie einzelne gut gedruckte Seiten desselben beweisen? Es wird einem schwer, dies anzunehmen. Viel besser paßte ein strupelloser, leichtsinniger Mensch, der sich den Teufel um die bischöfliche Autorisation und die geistliche Revision scherte und auf eigene Faust ein Buch in die Welt setzte, das fast nicht zu brauchen war! Und das sollte Gutenberg gethan haben, nachdem er schon eine ganze Bibel gedruckt hatte, denn sie soll ja das erste Druckwerk überhaupt gewesen sein? Das Rosenthalsche Missale bleibt mir bis heute ein typographisches Rätsel, wenn seine Entstehung nicht, wie oben angeführt, erklärt werden kann. G. Hölcher.

**Kleine Mitteilungen.**

**Namen auf Ladenschildern.** — Das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin giebt bekannt, daß an Stelle der Polizeiverordnung vom 11. März 1896, betreffend die Angabe des Namens der Geschäftsinhaber auf den Ladenschildern, am 1. Januar 1900 laut Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 die folgenden §§ 15a und 148 Nr. 14 der Reichs-Gewerbeordnung treten:

§ 15a. Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma. Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist. Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Beteiligten anordnen.

§ 148 Nr. 14. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark und im Unvermögensfall mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 15a zuwiderhandelt.

Gewerbetreibende, welche einen offenen Laden haben, und diejenigen, welche Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, werden aufgefordert, die hiernach erforderlichen Aenderungen in der Aufschrift ihrer Ladenschilder zur Vermeidung der Bestrafung rechtzeitig vorzunehmen.

**Badische Verlagsdruckerei G. m. b. H.** — Der Reichsanzeiger Nr. 283 vom 30. November veröffentlicht folgenden handelsgerichtlichen Eintrag:

**Karlsruhe.** Bekanntmachung.

Nr. 36 425. In die Handelsregister wurde eingetragen:

In das Gesellschaftsregister zu Band IV O. 3. 36 zur Firma Badische Verlagsdruckerei, Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

In der Versammlung der Gesellschafter vom 11. November 1899 wurde an Stelle des bisherigen Gesellschaftsvertrags ein neuer Gesellschaftsvertrag beschlossen. Hiernach hat die Gesellschaft ihren Sitz in Karlsruhe, die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt. Der Zweck der Gesellschaft ist die Herstellung, der Verlag und der Vertrieb von Zeitschriften, Büchern und sonstigen Druckwerken. Die Gesellschaft ist berechtigt, für diesen Zweck auch Grundstücke zu erwerben und sich an dem Unternehmen dritter Personen zu beteiligen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 60000 M.

\*\*) Faulmann, Geschichte der Buchdruckerkunst. S. 92.

Geschäftsführer (Administrator) ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Die übrigen Geschäftsführer (Administratoren) werden durch Beschluß der Gesellschaft ernannt. Stellvertretende Geschäftsführer (Administratoren) sind die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils für die Dauer ihrer Funktion im Aufsichtsrat. Nur die Erklärung und Zeichnung zweier Administratoren oder eines Administrators und eines Mitglieds des Aufsichtsrats verpflichtet die Gesellschaft.

Zu Geschäftsführern (Administratoren) sind ernannt: der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Professor Dr. Karl Heimburger in Karlsruhe, Edmund Sander in Karlsruhe und S. Siegfried Nassauer daselbst.

Stellvertretende Geschäftsführer (Administratoren) sind: Fabrikant Dr. Adolf Richter in Pforzheim und Zeitungsverleger Leopold Sonnemann in Frankfurt a. M.

Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch besondere Zuschriften an die im Gesellschaftsbuche verzeichneten Gesellschafter oder nach Wahl durch Einrücken in eines der von der Gesellschaft verlegten Blätter oder das amtliche Verkündigungsblatt des Amtsgerichts Karlsruhe.

**Verlagsanstalt vormalis G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei, Aktien-Gesellschaft, München-Regensburg.** — Im Reichsanzeiger Nr. 283 vom 30. November finden wir die Veröffentlichung des nachfolgenden handelsgerichtlichen Eintrags:

Regensburg, 24. November 1899.

Bekanntmachung.

In der außerordentlichen Generalversammlung der Nationalen Verlagsanstalt, Buch- und Kunstdruckerei, Aktiengesellschaft München-Regensburg vom 14. November 1899 wurde beschlossen:

1. Die Firma der Gesellschaft lautet nunmehr:

»Verlagsanstalt vormalis G. J. Manz, Buch- und Kunst- druckerei, Aktiengesellschaft München-Regensburg.«

2. Das Grundkapital zu 1500 000 M wird auf 750 000 M herabgesetzt. Zu diesem Zweck werden die ausgegebenen 1500 Aktien in der Weise zusammengelegt, daß für je 2 Stück eine Aktie auf den Nominalbetrag von 1000 M gewährt wird.

Die Durchführung der Herabsetzung geschieht in folgender Weise:

a) Der Aufsichtsrat erläßt in den durch die Gesellschaftsstatuten bezeichneten Zeitungen die Aufforderung an die Besitzer von Aktien, ihre Aktien mit Coupons und Talon gegen Empfangsbestätigung bei dem Vorstände der Gesellschaft in München, Hofstatt 5, innerhalb einer Frist von zwei Monaten vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an einzureichen,

b) von den eingereichten Aktien werden 750 »siebenhundertfünfzig« Stück mit einem die Zusammenlegung konstatierenden Vermerke abgestempelt, mit fortlaufender neuer Nummer von 1 bis 750 versehen und sodann für je zwei eingereichte Aktien je eine abgestempelte, auf den Nominalbetrag von 1000 »eintausend« Mark lautend, zurückgegeben,

c) für diejenigen Aktionäre, die nicht mindestens zwei oder eine durch zwei teilbare Zahl von Aktien eingereicht haben, besorgt das vom Vorstände zu bestimmende Bankhaus den provisionsfreien Ankauf oder Verkauf — je nach Auftrag — einer Aktie; im letzteren Falle (des Verkaufes) wird dem Aktionär der erzielte Erlös ausgehändigt.

d) für diejenigen Aktien, die nicht innerhalb der gegebenen Frist eingereicht worden sind, führt der Vorstand die Zusammenlegung selbständig in der Weise durch, daß für je zwei derselben je eine abgestempelte zusammengelegte Aktie mit Talon und Coupons an der Börse durch einen Senjal oder Kursmakler verkauft und der erzielte Erlös gerichtlich hinterlegt, beziehungsweise an die Berechtigten nach Maßgabe des Besizes ausbezahlt wird. Die Bestimmung des Verkaufstermines bleibt dem Vorstand überlassen,

e) sind auf diese Weise 750 »siebenhundertfünfzig« Aktien durch Abstempelung zusammengelegt, so ist die nicht zur Abstempelung gelangte zweite Aktienhälfte zu vernichten. Die vollzogene Vernichtung ist vom Vorstände und Aufsichtsrate durch Protokoll festzustellen.

3. Der bestehende Erneuerungsfonds wird aufgehoben und der Betrag desselben, sowie die durch die Aktienkapitalherabsetzung frei werdende Summe zu 750 000 M zu Abschreibungen auf die Aktivposten der Bilanz verwendet.

4. Entsprechend diesen Beschlüssen werden die §§ 1, 3 und 27 der Statuten geändert. Die Eintragung in das Handelsregister ist heute erfolgt.

Im übrigen wird auf das notarielle, bei den Akten befindliche Protokoll zur erwähnten Generalversammlung verwiesen.

**Die Bibliothek Friedrichs des Großen.** — Das deutsche Haus auf der Pariser Weltausstellung, das man seit einigen Wochen in den illustrierten Blättern sieht, wird neben der buch-

